



Vertretung *kompakt*

Vertretung *kompakt*

Vertretung *kompakt*

- 1 Einleitung
- 2 Grundlagen
 - 2.2 Merkmale einer Vertretung
 - 2.3 Örtliche Vertretung
- 3 Vertretungsbefugnis vs. Vertretungsmacht
- 4 Handeln mit Vertretungsmacht
 - 4.1 Gesetzlicher Vertreter
 - 4.2 Rechtsgeschäftlicher Vertreter
 - 4.2.1 Prinzipien der Vertretung
 - 4.2.2 Vollmacht
 - 4.2.2.1 Zweck
 - 4.2.2.1 Arten
 - 4.2.2.2 Besonderheiten für Kaufleute
 - 4.2.3 Wirkung
 - 4.2.4 Prüfungsschema
- 5 Handeln ohne Vertretungsmacht
- 6 Beschränkungen der Vertretungsmacht
- 7 Missbrauch der Vertretungsmacht
 - 7.1 Unwirksame Rechtsgeschäfte
 - 7.2 Prüfungsschema Missbrauch
- 8 Politische Vertretung
 - 8.1 Ebenen der Vertretungssysteme
 - 8.2 Kritik
- Impressum
- Quellenverzeichnis

1 Einleitung

Wir müssen uns in vielen Angelegenheiten vertreten lassen: vor Gericht (anwaltliche Vertretung), bei der Arbeit (Urlaubsvertretung), Betreuung (rechtliche Betreuung), etc..

Aber auch Organisationen lassen sich vertreten: vor Ort als Vertretung oder Repräsentanz: ServiceCenter, Niederlassung, Außenstelle, Zweigstelle, etc.. Auch durch Personen: Handelsvertreter, Prokurist.

Es ist also ein Thema für uns, teilweise sogar im Alltag, soweit wir unsere Angelegenheiten selbst nicht (mehr) erledigen können. Insbesondere Kinder und Heranwachsende sind davon betroffen: Menschen sind zwar mit der Geburt rechtsfähig, jedoch erst ab bestimmter Altersgrenze beschränkt geschäftsfähig bis zur Volljährigkeit.

Außerdem müssen wir uns auch bei politischen Entscheidungen vertreten lassen: Deutschland ist eine repräsentative Demokratie. Damit ist gemeint: Bürgerinnen und Bürger treffen politische Entscheidungen nicht selbst, sondern überlassen sie auf Zeit gewählten Vertretern, die für sie als Stellvertreter tätig sind. Menschen nennt man deshalb auch *Volksvertreter*, wenn sie gewählte Mitglieder einer *Volksvertretung* sind.

Definition 1.1 *repräsentative Demokratie*

bezeichnet eine demokratische Herrschaftsform, bei der politische Entscheidungen und die Kontrolle der Regierung nicht unmittelbar vom Volk, sondern von einer Volksvertretung, zum Beispiel dem Parlament, ausgeübt werden. ¹

2 Grundlagen

Unter Vertretung wird verstanden:

Definition 2.1 *Vertretung*

- Person oder Gruppe von Personen, Delegation, deren Aufgabe es ist, jemanden, etwas zu vertreten
- Sitz einer Vertretung. ²

Die Merkmale dieses Begriffes sind:

- Vertretung von Personen
- Vertretung von Etwas
- örtliche Vertretung

Als Vertreter wird bezeichnet:

Definition 2.2 *Vertreter*

ist jemand, der {vorübergehend} jemanden, einen anderen, eine Gruppe vertritt. ³

Der Begriff ist mehrdeutig:

- der Ausübende einer Funktion oder eines Amtes an Stelle des hauptamtlichen Amtsinhabers (Stellvertreter)
- ein Abgeordneter einer Gruppe oder einer Organisation, der mit einem gewissen Maß an Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist und im Namen seiner Gruppe oder Organisation berechtigt ist zu sprechen
- ein selbständiger Vertriebsbeauftragter zur Vermittlung und zum Abschluss von Geschäften (Handelsvertreter)
- in der *Diplomatie* (Ständiger Vertreter)
- ein Reisender
 - sozialversicherungspflichtig angestellter Handlungsgehilfe im Außendienst oder
 - Kleingewerbetreibender.

2.2 Merkmale einer Vertretung

Nur Menschen (*natürliche Personen*) können handeln. Damit wird gemeint

Definition 2.3 handeln

- aufgrund eines Entschlusses tätig werden, bewusst etwas tun
- sich in einer bestimmten Weise verhalten
- sich in bestimmter Weise einem anderen gegenüber benehmen. ⁴

In bestimmten Fällen besitzen natürliche Personen nicht die eigene Fähigkeit zu handeln. Gründe hierfür können sein:

- fehlender eigener Wille,
- fehlendes Bewusstsein,
- beeinträchtigtes soziales Verhalten (Verhaltensstörungen).

Diese Personen sind nicht selbst handlungsfähig.

Definition 2.4 Handlungsfähigkeit

ist die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen.

Sie umfasst die

- Geschäftsfähigkeit (§ 104 BGB)

Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen.

- Kinder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr
- Menschen ohne krankhafte Störungen der Geistestätigkeit.
- Deliktsfähigkeit (*Strafmündigkeit*)

Fähigkeit, schuldhaft ein Delikt zu begehen.

beginnt mit dem vierzehnten Geburtstag.

Juristische Personen können nicht selbst handeln, sondern nur durch ihre Organe (*organschaftliche Vertretung*; s. Abschn. 4.1).

Definition 2.5 Organ

[offizielle] Einrichtung oder [offiziell beauftragte] Person mit einer bestimmten Funktion als Teil eines größeren Ganzen. ⁵

2.3 Örtliche Vertretung

In vielen Fällen richten juristische Personen eine organisatorische Einheit vor Ort ein, um Aufgaben zweckmäßiger erledigen zu können.

Definition 2.6 Örtliche Vertretung

ist eine beauftragte (Teil-)Einheit oder sind (Teil-)Einheiten einer Organisation, die nicht am Hauptsitz der Organisation untergebracht ist/sind.

Diese ausgelagerte Organisationseinheit kann aus einer Person oder einer Gruppe von Personen bestehen. In den meisten Fällen bevollmächtigt man die Einzelperson oder aus der Gruppe ggf. mehrere Personen zur Vertretung. Die Organisationseinheit kann auch Teil einer Fremdfirma sein.

Besonders in der Wirtschaft werden sogenannte Agenturen eingerichtet.

Definition 2.8 Agentur

- Institution, die jemanden, etwas vertritt, jemanden, etwas vermittelt
- Geschäftsstelle, Büro eines Agenten ⁶

Beispiele:

- Versicherungsagenturen
- Bundesagentur für Arbeit.

Die mit einer gewissen Vollmacht ausgestatteten Personen werden als örtliche Vertreter bezeichnet.

Definition 2.7 örtlicher Vertreter

eine Person oder eine Organisation (meistens: Firma), die befugt ist, als Vertreter einer oder mehrerer Gesellschaften in einer bestimmten Form zu handeln, und die normalerweise durch Provision bezahlt wird (*local agent*).

3 Vertretungsbefugnis vs. Vertretungsmacht

Die Vertretungsbefugnis regelt, wozu der Vertreter im Verhältnis zum Vertretenen befugt ist. Der Umfang der Vertretungsbefugnis legt demnach fest, an welche Handlungen des Vertreters der Vertretene gebunden sein will.

Definition 3.1 Vertretungsbefugnis

meint das rechtliche Dürfen im Innenverhältnis aufgrund von Vereinbarung und Gesetz (Ermächtigung).

Die Vertretungsmacht besagt – unabhängig von der Vertretungsbefugnis –, welche Handlungen des Vertreters der Vertretene sich anrechnen lassen muss, so dass die Rechtsfolgen bei ihm eintreten. Hierdurch werden gutgläubige Dritte in ihrem Vertrauen in die Rechtswirkungen der Handlungen eines Vertreters geschützt, welcher seine Kompetenzen (die Vertretungsbefugnis) überschreitet. Die Vertretungsmacht entspricht im Umfang nicht unbedingt der Vertretungsbefugnis.

Definition 3.2 Vertretungsmacht

beschreibt das rechtliche Können im Außenverhältnis aufgrund einer Kundgabe.

Die Vertretungsmacht

- kann übertragen werden durch Gesetz, Hoheitsakt oder Rechtsgeschäft (Vollmacht) und
- bestimmt die Grenze dessen, wozu der Vertreter den Vertretenen wirksam verpflichten kann.

Definition 3.3 Rechtsgeschäft

Bezeichnung für bestimmte Willenserklärungen und damit verbundenen Tatsachen, mit denen eine bestimmte Rechtsfolge erreicht werden soll.

Beispiel:

1. Vertreter: Arbeitnehmer <-> Vertretener: Arbeitgeber

Vereinbarung: Arbeitsvertrag gemäß § 611 BGB

= zugrunde liegendes Rechtsverhältnis

= Grund-/Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem, wodurch das *rechtliche Dürfen* festgelegt wird.

2. aus Anlass des Arbeitsverhältnisses erteilte Vollmacht (z.B. Verkauf)

= gibt dem Vertretenen eine Rechtsmacht im Außenverhältnis, durch die dessen *rechtliches Können* festgelegt wird.

Definition 3.4 Rechtsmacht

bedeutet durch rechtsgeschäftliches Handeln in Stellvertretung Rechtswirkungen für und gegen den Vertretenen herbeizuführen.

4 Handeln mit Vertretungsmacht

Damit ist ein bestimmtes Handeln gemeint:

Definition 4.1 *Handeln mit Vertretungsmacht*

d.h. mit der Rechtsmacht einen anderen zu berechtigen und zu verpflichten.

Bedingt durch die unterschiedliche Übertragungsformen für Vertretungsmacht wird unterschieden zwischen

- gesetzlicher Vertreter
- rechtsgeschäftlicher Vertreter

4.1 Gesetzlicher Vertreter

Mit gesetzlicher Vertreter wird bezeichnet:

Definition 4.2 *Gesetzlicher Vertreter*

ist ein Stellvertreter, dessen Vertretungsmacht sich unmittelbar aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, ohne dass es hierfür einer Willenserklärung durch den Vertretenen bedarf.

Kraft Gesetzes sind gesetzliche Vertreter beispielsweise:

- für natürliche Personen, die nicht oder nicht mehr selbst oder nur eingeschränkt selbst handeln können (Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsunfähigkeit):
 - die Eltern für die Vertretung ihrer minderjähriger Kinder (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB),
 - der Vormund für sein Mündel (§§ 1773 Abs. 1, 1793 BGB),
 - der Betreuer für den Betreuten (§ 1902 BGB),
 - der Pfleger bei der Pflegschaft (§§ 1915, 1793 BGB),
 - der Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (§ 27 Abs. 2 WEG),
- für juristische Personen, weil sie nicht selbst handeln können:
 - der Geschäftsführer z.B. einer GmbH (§ 35 Abs. 1 GmbHG)

Im Gesellschaftsrecht gibt es die organschaftliche Vertretung. Sie ist eine Sonderform der gesetzlichen Vertretung. Sie bezeichnet die Vertretung nicht natürlicher Personen, so z.B. juristischer Personen wie der AG oder GmbH bzw. Personenvereinigungen wie die OHG. Erst durch ihre organschaftlichen Vertreter können diese Organisationsformen am Rechtsverkehr teilnehmen. So schließt bei der GmbH z. B. der Geschäftsführer Verträge für die Gesellschaft

4.2 Rechtsgeschäftlicher Vertreter

Unter einer rechtsgeschäftliche Stellvertretung wird verstanden:

Definition 4.3 *Rechtsgeschäftliche Stellvertretung*

ist das rechtsgeschäftliche Handeln einer Person [B] (= Vertreter) für einen anderen [A] (= Vertretenen). ⁷

Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht wird durch eine Willenserklärung des Vertretenen erteilt. Mit Willenserklärung ist hier eine Vollmacht gemeint:

Definition 4.4 *Vollmacht*

ist die Befugnis, im Namen des Erteilenden für ihn Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

4.2.1 Prinzipien der Vertretung

Die drei Grundprinzipien der Stellvertretung sind:

1. Offenkundigkeitsprinzip

Der Vertreter muss grundsätzlich offenlegen, dass er im Namen des Vertretenen handelt (§ 164 Abs. 1 BGB).

2. Repräsentationsprinzip

Es besagt, dass nicht der Vertretene der rechtsgeschäftlich Handelnde ist, sondern der Vertreter. Nur die Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts treffen den Vertretenen (§ 166 BGB).

3. Abstraktionsprinzip

Das Abstraktionsprinzip bedeutet, dass das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zwischen dem Vertreter und Vertretenen (= Innenverhältnis) von der Vertretungsmacht (= Außenverhältnis) zu trennen ist.

4.2.2 Vollmacht

Im Regelfall unterliegen natürliche und juristische Personen sogenannten Beziehungen. Dabei handelt es sich um wechselseitige Verhältnisse, charakterisiert durch ein Drei-Personen-Verhältnis:

1. Innenverhältnis

bezeichnet die Beziehung Vertretener (1. Person) / Vertreter (2. Person)

2. Außenverhältnis

bezeichnet die Beziehung zur Umwelt (3. Person: Geschäftspartner, Behörde, etc.).

Zur Klarstellung wird der Inhalt und der Umfang der Handlungsfähigkeit des Vertreters festgelegt und mitgeteilt (s. Abschn. 2.2)

4.2.2.1 Zweck

Um in diesem Drei-Personen-Verhältnis auch rechtliche Beziehungen zu unterhalten, ist eine Vollmacht immer dann zur Klarstellung notwendig, wenn kein (gesetzlicher) Vertreter bestimmt ist: Befugnis, Haftung, Rechtsverbindlichkeit. Die Vollmacht dient somit der *Transparenz*.

Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll (§ 167 Abs. 1 BGB).

Man unterscheidet deshalb zwischen:

- Innenvollmacht

der Vertretene erteilt dem Vertreter Vertretungsmacht (§ 167 Abs. 1, Alt. 1 BGB)

- Außenvollmacht

ist die Mitteilung des Vertretenen an die Umwelt, dass eine bestimmte Person Vollmacht hat (§ 167 Abs. 1, Alt. 2 BGB).

Besonderheit nach §§ 172, 173 BGB: eine Person wurde intern bereits bevollmächtigt (nach § 167 Abs. 1, Alt. 1 BGB), und dieser Vorgang wurde nun nach außen publiziert – diese Kundgebung nach außen ist keine weitere Vollmachtserteilung sondern eine reine Wissenserklärung.

Definition 4.5 Wissenserklärung

ist eine Erklärung, die keine rechtlichen Folgen herbeiführt, sondern dem anderen nur ein bestimmtes Wissen mitteilen soll.⁸

Hinweis:

In rechtlicher Hinsicht sind Innenvollmacht und Innenverhältnis streng auseinander zu halten: Die (Innen-)Vollmacht betrifft das **Außen**verhältnis. Sie ist strikt zu trennen (*Trennungsprinzip*) von dem zugrundeliegenden Grund-/Innenverhältnis (z. B: Auftrag) und in ihrem rechtlichen Bestand grundsätzlich unabhängig davon (Abstraktionsprinzip; s. Abschn. 4.2.1).

4.2.2.1 Arten

Die Vollmacht kann nach ihrem Umfang und nach dem Inhalt unterschieden werden in:

- Spezialvollmacht

Vertretungsmacht nur für ein einzelnes Rechtsgeschäft.

- Gattungs- oder Artvollmacht

Vollmacht für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäft.

- Generalvollmacht

Vollmacht für alle Arten von Rechtsgeschäften.

- Einzel- oder Gesamtvollmacht

Vollmacht für eine Person bzw. für mehrere gemeinschaftlich, d.h. sie dürfen nur gemeinsam handeln.

- Untervollmacht

Der Bevollmächtigte ist seinerseits berechtigt, einem anderen Vollmacht zu erteilen.

4.2.2.2 Besonderheiten für Kaufleute

Neben dem gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person können noch weitere Personen bevollmächtigt werden:

- Prokura (§ 48 ff. HGB; *Prokurist*)

Der Prokurist hat das Recht, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte durchzuführen. Die einzigen Ausnahmen bilden die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Auflösung des Unternehmens, Einträge im Handelsregister durchzuführen oder Bilanzen und Steuererklärungen zu unterschreiben. Auch kann ein Prokurist keine Prokura erteilen oder seine Befugnisse weitergeben. Die Prokura muss im Handelsregister eingetragen sein.

- Handlungsvollmacht (§ 54 HGB; *Handlungsbevollmächtigter*)

Dem Handlungsbevollmächtigten wird das Recht gegeben, sich um Geschäfte, Entscheidungen und Handlungen in einem bestimmten Handelsgewerbe zu kümmern.

4.2.3 Wirkung

Hinsichtlich der Wirkung wird die Vertretung unterschieden in

- unmittelbare Stellvertretung und
- mittelbare Stellvertretung

Zur Unterscheidung sind die Merkmale in der folgenden Übersicht dargestellt.

Tab Unterscheidung Unmittelbare vs. mittelbare Stellvertretung (Quelle: eigene Tabelle)

Merkmal	Unmittelbare Stellvertretung	Mittelbare Stellvertretung
Grundlage	§§ 164 ff. BGB	nicht im BGB geregelt. Teilregelung enthalten §§ 383 ff, §§ 407 ff. HGB
Wirkung	Der Vertreter handelt erkennbar im Namen und für Rechnung des Vertretenen.	Der Mittler tritt im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung auf.
Adressat	Nur der Vertretene wird aus dem Rechtsgeschäft dem Vertragspartner gegenüber berechtigt und verpflichtet.	Nur der Mittler wird aus dem Rechtsgeschäft dem Vertragspartner gegenüber berechtigt und verpflichtet.
Folgen	Alle Rechtswirkungen treten unmittelbar beim Vertretenen ein, § 164 Abs. 1 BGB.	Der Vertretene erlangt eigene Rechte nur aus dem Vertragsverhältnis dem Mittler (Auftrag, Abtretung etc.).
Handlungsfähigkeit	Stellvertreter kann auch ein beschränkt Geschäftsfähiger sein, §§ 165, 106 BGB.	Volle Geschäftsfähigkeit des Mittlers ist erforderlich, da er sich selbst verpflichtet.

4.2.4 Prüfungsschema

Die Grundlagen der Stellvertretung für rechtliche Handlungen werden deutlich, wenn man sich ein Prüfungsschema ansieht:

1. Zulässigkeit

Zunächst ist im Rahmen der Stellvertretung gemäß den §§ 164 ff. BGB auf die Zulässigkeit der Stellvertretung einzugehen, wenn der Fall dazu Veranlassung gibt. Stellvertretung im rechtlichen Sinne ist nur bei Rechtsgeschäften, nicht jedoch bei Realakten zulässig ist. Ebenso ist eine Stellvertretung bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften unzulässig, z.B. bei der Eheschließung.

2. Eigene Willenserklärung

Weiterhin setzt die Stellvertretung eine eigene Willenserklärung des Stellvertreters voraus. Dies ist immer dann gegeben, wenn der Stellvertreter einen eigenen Entscheidungsspielraum hat. Hier ist regelmäßig eine Abgrenzung zum bloßen *Boten* vorzunehmen, der lediglich eine fertige, fremde Willenserklärung übermittelt.

3. Im fremden Namen (*Offenkundigkeit*)

Ferner muss der Stellvertreter gemäß den §§ 164 ff. BGB im fremden Namen Handeln. Das bedeutet, dass, der Bevollmächtigte, offen legen muss, dass er dieses Rechtsgeschäft für einen Anderen abschließt. Dies wird auch Offenkundigkeitsprinzip genannt. Mangelt es an einer solchen Offenlegung der Stellvertretung, dann liegt ein Eigengeschäft des Stellvertreters vor, der dadurch selbst Vertragspartner wird.

4. Im Rahmen der Vertretungsmacht

Desweiteren verlangt die Stellvertretung, dass der Stellvertreter im Rahmen der Vertretungsmacht handelt.

- Vertretungsmacht

Eine Vertretungsmacht kann man kraft Rechtsgeschäfts, kraft Gesetz und kraft Rechtsschein erlangen. Erteilt eine Person A einer anderen Person B Vertretungsmacht, für ihn Rechtsgeschäfte abzuschließen, so nennt sich dies *Vollmacht*.

- Im Rahmen

Weiterhin muss die Stellvertretung im Rahmen der Vertretungsmacht ausgeübt werden. Zudem ist im Rahmen der Stellvertretung das Verbot des Insiggeschäfts gemäß § 181 BGB zu beachten.

- Genehmigung, § 177 BGB

Wenn keine Vertretungsmacht vorliegt oder der Stellvertreter nicht im Rahmen einer solchen handelt, besteht die Möglichkeit der Genehmigung des Rechtsgeschäfts gemäß § 177 BGB durch den Vertretenen. Bleibt eine solche Genehmigung jedoch aus, bleibt eine Stellvertretung aus und der Betroffene handelt möglicherweise als Vertreter ohne Vertretungsmacht und muss gemäß § 179 I BGB quasi-vertraglich gegenüber dem Dritten (Vertragspartner) haften.

5. Kein Ausschluss

Gibt der Fall dazu Veranlassung ist zuletzt noch der Punkt *Kein Ausschluss der Vertretungsmacht* zu prüfen. Hier sind insbesondere die *Kollusion* als ein Fall des § 138 BGB und der sich *aufdrängende Missbrauch* als ein Fall von § 242 BGB zu erörtern. Kollusion ist das gezielte Zusammenwirken von Vertreter und Drittem, um den Vertretenen unter Ausnutzung der formal bestehenden Vertretungsmacht zu schädigen. Grundsätzlich kann man sich bei allen Rechtsgeschäften vertreten lassen. Nur in Ausnahmefällen sehen die Gesetze Vertretungsverbote vor, so z.B. bei den höchstpersönlichen Rechtsgeschäften und Erklärungen, so z.B. bei Testamentserrichtungen und bei der Eheschließung.

5 Handeln ohne Vertretungsmacht

Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung sind: 1. die Abgabe einer eigenen Willenserklärung, 2. in fremdem Namen und 3. mit Vertretungsmacht.

Hatte der Stellvertreter keine Vertretungsmacht, so ist die Stellvertretung in der Regel nicht wirksam (*Scheinvertreter*). Der Vertretene muss sich das Handeln seines vermeintlichen Vertreters also nicht zurechnen lassen.

Der Vertretene kann nach § 177 BGB das Rechtsgeschäft aber genehmigen und ihm dadurch zur Wirksamkeit verhelfen. Verweigert der Vertretene die Genehmigung, so ist der Vertreter ohne Vertretungsmacht dem Dritten nach dessen Wahl zum Schadensersatz oder zur Erfüllung verpflichtet (vgl. § 179 Abs. 1 BGB). Das Wahlrecht liegt also in diesem Fall beim Dritten.

Kannte der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht, so haftet er nur bis zur Höhe des Vertrauensschadens (§ 179 Abs. 2 BGB). Hat der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht gekannt oder war der Vertreter minderjährig, so haftet der Vertreter nicht (§ 179 Abs. 3 BGB).

Hat der Vertretene seinerseits dazu beigetragen, dass sich dem Dritten der Schein einer Vollmacht bietet, dann ist der Dritte schutzwürdiger als der Vertretene. Jener wird dann im Interesse des Dritten unter bestimmten Voraussetzungen so behandelt, als hätte er den Vertreter tatsächlich bevollmächtigt. Das sind die Fälle der Anscheins- und Duldungsvollmacht (*Rechtsscheinvollmacht*).

1. Anscheinsvollmacht

Der Unterschied besteht hierbei darin, dass es dem Vertretenen nicht bewusst war, dass ein Anderer für ihn als Vertreter handelt, er aber bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt dies hätte erkennen und verhindern können.

Voraussetzungen:

- A. Jemand handelt rechtsgeschäftlich im Namen eines anderen.
- B. Der Handelnde besitzt keine Vertretungsmacht.
- C. Der Vertretene wusste nicht, dass in seinem Namen gehandelt wird, hätte es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können.
- D. Geschäftsfähigkeit des Vertretenen.
- E. Dritter glaubt, es liegt eine wirksame Vollmacht vor, § 173 analog.
Ein bösgläubiger Dritter, der die mangelnde Vertretungsmacht kannte oder kennen musste, kann sich nicht auf den Rechtsschein berufen (§ 173 analog).

2. Duldungsvollmacht

Durch das Handeln des Vertretenen und des Vertreters erscheint es für den Dritten so, als wenn eine Vollmacht vorliegt, obwohl diese nie erteilt wurde.

Voraussetzungen:

- A. Jemand handelt rechtsgeschäftlich im Namen eines anderen.
- B. Der Handelnde besitzt keine Vertretungsmacht.
- C. Der Vertretene wusste, dass in seinem Namen gehandelt wird.
- D. Geschäftsfähigkeit des Vertretenen.
- E. Dritter glaubt, es liegt eine wirksame Vollmacht vor, § 173 analog.
Ein bösgläubiger Dritter, der die mangelnde Vertretungsmacht kannte oder kennen musste, kann sich nicht auf den Rechtsschein berufen (§ 173 analog).

Gemeinsam ist beiden Sachverhalten die Gutgläubigkeit des Dritten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann werden diese Fälle behandelt, als ob der Vertretene eine wirksame Vollmacht erteilt hätte. Das bedeutet, dass der Vertretene aus dem vom Vertreter geschlossenen Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet wird.

Hinweis: Die Anscheinsvollmacht ist eine Rechtsfigur, eine wirkliche Vollmacht liegt nicht vor. Deshalb ist diese Lösung in der Lehre durchaus umstritten.

6 Beschränkungen der Vertretungsmacht

Gesetzliche Beschränkungen der Vertretungsmacht sind in § 181 BGB normiert. Dort sind das Verbot des Insichgeschäfts bzw. des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung geregelt. Es geht insbesondere darum, Interessenkollisionen bei Personenidentität zu vermeiden.

1. Selbstkontrahieren

damit ist gemeint, dass ein Vertreter nicht jemanden vertreten und dabei mit sich selbst einen Vertrag abschließen darf. Ein solches Insichgeschäft ist nach § 181 BGB verboten.

2. Doppelvertretung

liegt vor, wenn eine Person als Vertreter beider Vertragsparteien auftritt. Auch diese Interessenkollisionen gilt es bei Personenidentität zu vermeiden.

3. Umgehungsgeschäfte

Ein Vertreter, der im Namen des Vertretenen mit sich selbst kontrahieren möchte, könnte auf die Idee kommen, doch einfach einen Untervertreter einzuschalten, um auf diese Weise die Rechtsfolge des § 181 BGB zu umgehen.

Um solche Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, legt die herrschende Meinung die Vorschrift des § 181 BGB diesbezüglich extensiv aus bzw. wendet sie nach ihrem Normzweck analog an, wenn trotz Personenverschiedenheit ein Interessenkonflikt droht und der Vertreter selbst als Partei an einem Rechtsgeschäft beteiligt ist.

In weiteren Vorschriften ist die Vertretungsmacht für bestimmte Fälle ausgeschlossen oder beschränkt: § 1629 Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. § 1795 BGB nimmt den Eltern die Vertretungsmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte, § 1643 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 1821, 1822 BGB beschränkt die Vertretungsmacht der Eltern insofern, als sie für bestimmte Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Familiengerichts bedürfen.

7 Missbrauch der Vertretungsmacht

Ein Missbrauch der Vertretungsmacht liegt vor, wenn der Vertreter sich im Rahmen der Befugnis seiner Vollmacht hält, damit aber im Innenverhältnis auferlegte Beschränkungen verletzt. Das Innenverhältnis ist das, was zwischen Vertreter und Vertretenem vereinbart wurde (s. Abschn. 4.2.2).

Der Vertreter handelt innerhalb seines rechtlichen Könnens, aber außerhalb seines rechtlichen Dürfens.

Die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte ist gegeben. Der Vertretene hat nur Ansprüche gegen den Vertreter wegen Verletzung seiner Pflichten aus dem Innenverhältnis.

7.1 Unwirksame Rechtsgeschäfte

Wirksame Rechtsgeschäfte kommen bei Vorliegen folgender Sachverhalte jedoch nicht zustande:

1. Evidenz

meint in diesem Zusammenhang, dass der Missbrauch der Vertretungsmacht für den Dritten offensichtlich ist.

liegt vor, wenn für den Dritten die Beschränkung so offenkundig ist, dass sie sich ihm geradezu aufdrängt.

⇒ Hier geht man davon aus, dass die Vertretungsmacht auch im Außenverhältnis entsprechend beschnitten ist. Entsprechend liegen die Geschäfte ausserhalb der Vertretungsmacht und verpflichten den Vertretenen nicht, er kann aber gemäß § 177 Abs. 1 BGB genehmigen.

2. Kollusion

Damit ist das *planmäßige Zusammenwirken* zum Nachteil eines anderen gemeint.

wenn Vertreter und Dritter einvernehmlich zur Schädigung des Vertretenen zusammenwirken.

⇒ Das Rechtsgeschäft ist hier wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB unwirksam.

7.2 Prüfungsschema Missbrauch

1. Abgeschlossenes Rechtsgeschäft war von der vorhandenen Vertretungsmacht des Vertreters im Außenverhältnis gedeckt.
2. Dabei Verletzung der im Innenverhältnis zum Vertretenen bestehenden Pflichten
3. Evidenz des Missbrauchs

Damit die Pflichtverletzung im Innenverhältnis auf die Vertretung im Außenverhältnis durch schlägt, ist eine *Evidenz* des Missbrauchs für den Dritter nötig, die man dann annehmen kann, wenn sie die interne Pflichtverletzung des Vertreters dem Dritten quasi *aufdrängen musste* (herrschende Meinung).
4. Es kommt nur darauf an, dass das *Vertretergeschäft intern objektiv pflichtwidrig* ist.

Es ist nicht erforderlich zu verlangen, dass der Vertreter *auch bewusst zum Nachteil des Vertretenen gehandelt* haben muss, da diese Voraussetzung bei einem evidenten Missbrauch der Vertretungsmacht immer vorliegen wird.

5. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen ergeben sich nicht aus § 242 BGB, sondern aus den entsprechend anzuwendenden §§ 177 ff. BGB. Hat der Missbrauch Außenwirkung, so ist ein vom Vertreter abgeschlossener Vertrag analog § 177 BGB schwebend unwirksam. Der Vertretene kann den Vertrag genehmigen. Ein Widerrufsrecht des anderen Vertragsteils besteht analog § 178 BGB nicht, wenn er den Missbrauch kannte.

8 Politische Vertretung

Die Repräsentation ist ein Symbol: Etwas – etwa bestimmte Aspekte der Wirklichkeit, eine Region oder ein Wert – wird von einer Person oder einem Gegenstand vertreten. In der politischen Theorie ist die *Vertretung* bestimmter Personen oder Personengruppen durch andere gemeint. Vertretene und Stellvertreter, Vorstellungen und Vorgestelltes sind nicht dieselben und können voneinander abweichen oder gar in Spannungen zueinander stehen.

In der Politik trifft man Repräsentation zum Beispiel dann an, wenn ein gewähltes Parlament im Namen der Volkes Entscheidungen trifft. Dabei stellt sich die Frage, wen oder was repräsentieren denn die Mitglieder der Volksvertretung genau: einzelne Bürgerinnen und Bürger, eine bestimmte Region oder doch eher abstrakte Interessen?

8.1 Ebenen der Vertretungssysteme

Die politische Repräsentation vollzieht sich nach Vester⁹ auf zwei Ebenen:

1. die gesellschaftliche Ebene
das Konflikt- und Aushandlungssystem der Interessengruppen und -verbände (*korporatives Vertretungssystem*).
2. die politische Ebene
das Konflikt- und Aushandlungssystem der politischen Parteien im *System der repräsentativen Demokratie*.

Beide Vertretungssysteme sind in sich komplex aufgebaut. Die Struktur bildet das politische System in Deutschland ab.

8.2 Kritik

Es gab und gibt immer wieder Kritik an den Konflikt- und Aushandlungssystemen:

1. Vorwurf der einseitigen Interessenvertretung
die politischen Interessen richten sich auf ein Ziel oder einen Vorteil, den sich eine Person oder Personengruppe aus einer Sache verspricht oder erhofft. So verfolgen etwa Interessengruppen eigene Ziele, auch wirtschaftlicher Art.

Definition 8.1 Politisches Interesse

ist ...eine generell der Politik zugewandte Aufmerksamkeit, welche individuelle Bedürfnisse, Wertorientierungen und Nutzenerwartungen widerspiegelt.¹⁰

2. Vorwurf der Illusion einer Repräsentation des Wahlvolkes
die Vertretung des Willen des Volkes wird als ein gedankliches Konstrukt, nicht aber als eine mögliche Wirklichkeit angesehen. Das politische Interesse gilt als ein Indikator dafür, wie wichtig die Bürger das politische Geschehen sehen. Das Interesse an Politik wird in Deutschland kritisch beurteilt, weil es stark nachgelassen haben soll. Durch laufenden Rückgang der Wahlbeteiligung soll der eigentliche Wille des Volkes nicht *spürbar* vertreten werden.

Beiden Kritikgründen ist gemeinsam: Probleme des Volkswillens.

These

Die Behauptung, dass der Wille des Volkes in Demokratien von entscheidender Bedeutung ist, sollte nicht als selbstverständliche Tatsache hingenommen werden. Es gibt vielmehr eine ganze Reihe kritischer Anfragen an die Wirksamkeit des Volkswillens in westlichen Demokratien.¹¹

Impressum

Verlag: Wolfgang Kirk, Essen

ISSN 2627-8758

ISBN 978-3-96619-070-1 (EPUB), DOI 10.2441/9783966190701

ISBN 978-3-96619-071-8 (PDF), DOI 10.2441/9783966190718

ISNI 0000 0004 5907 4303

©2019 Wolfgang Kirk (Text und Cover)

Der Text ist als Band 24 Teil von Veröffentlichungen in der Reihe *Digitale Gesellschaft in Deutschland*.

Durch Auflösung der DOI auf der Seite der deutschen [DOI-Agentur](#) können die elektronischen Dateien heruntergeladen werden.

Der Autor haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Textsatz mit Typora in Markdown und mit Pandoc in das Zielformat konvertiert.

Stand: 2019-04-18

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#). Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

Quellenverzeichnis

1. Vgl. Deutscher Bundestag - Parlamentsbegriffe: [repräsentative Demokratie](#) ➞
2. Vgl. Duden online: [Vertretung](#) ➞
3. Vgl. Duden online: [Vertreter](#) ➞
4. Vgl. Duden online: [handeln](#) ➞
5. Vgl. Duden online: [Organ](#) ➞
6. Vgl. Duden online: [Agentur](#) ➞
7. Vgl. Rechtswissenschaft verstehen: [Stellvertretung](#) ➞
8. Vgl. lexakt Rechtslexikon: [Wissenserklärung](#) ➞
9. Vgl. Vester, Michael: Die politische Repräsentation und ihre Krise; in: *fjph-Journal* Nr. 17 (April 2011), S. 1, 3-4, (Online: [Vester](#)) ➞
10. Vgl. bpb: [Politisches Interesse](#) ➞
11. Vgl. Lasch, Sebastian: Der Wille des Volkes, Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, Erfurt 2006, S. 11, (Online: [Lasch](#)) ➞